

Ausschuss für  
Menschenrechte

Sitzung am: **22.10.**

**öffentliche Anhörung**

Ausschuss für Menschenrechte

**15(16)0100**

Aussch.Drucks. 15. Wahlperiode

***Dr. Silvia Tellenbach***

Referentin für die Türkei Iran und die arabischen Staaten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg

**Stellungnahme zur Anhörung im Menschenrechtsausschuss am 22. Oktober 2003  
in Anlehnung an den Fragenkatalog vom 20. Mai 2003**

**I. Vorbemerkung**

DEN Islam gibt es nicht, genauso wenig wie es DAS Christentum gibt. Es gibt vielmehr nach Zeit und Ort höchst unterschiedliche Ausprägungen von Islam. Die Islamwissenschaftlerin Gudrun Krämer hat pointiert, aber zutreffend folgendermaßen formuliert:

„Islam (ist) weitgehend das, was Muslime an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit als islamisch definieren und praktizieren. Denn die als solche unstrittig verbindlichen Textquellen – der Koran als Gottes Wort und die Überlieferungen der Aussagen und Handlungen des Propheten (Sunna) als dessen vorbildlich gelebte Umsetzung – sind in sich mehrdeutig und in gewissen Punkten schwer verständlich; der Kreis ihrer Interpreten ist offen, Theorie und Methoden der Textauslegung.....sind im Prinzip zwar festgelegt, in der Praxis aber höchst differenziert.“<sup>1</sup>

Im Westen werden häufig nur fundamentalistische Interpretationen von Islam als die eigentlich islamischen wahrgenommen und gemäßigte Auffassungen, sofern sie überhaupt zur Kenntnis genommen werden, als nicht wirklich islamisch oder gar als bewußte Verschleierungstaktik abgetan.

Menschenrechtsverletzungen in muslimischen Staaten *können* durch islamische Anschauungen beeinflusst sein, *müssen* es aber nicht sein (z. B. hat Folter, die in vielen muslimischen aber auch anderen Ländern der Welt vorkommt, keine islamische Basis.) Aber selbst dort, wo das islamische Recht Regelungen begünstigt, die z.B. gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, ergibt sich die konkrete Stellung eines Nichtmuslims oder einer Frau aus dem Zusammenspiel zahlreicher Faktoren, etwa der jeweils vorherrschenden „Rechtsschule“ des Islams (bedingt unseren Konfessionen vergleichbar) und den historischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten einer Gesellschaft und muß letztlich für jeden Staat gesondert beantwortet werden.

**II. 1 Zur Stellung von Nichtmuslimen**

Der Islam unterscheidet grundsätzlich zwei Gruppen von Nichtmuslimen, nämlich die Mitglieder von Offenbarungsreligionen (Judentum, Christentum, in Iran auch Zoroastrier) und alle anderen. Mitglieder von Offenbarungsreligionen sind (mit Ausnahme von Saudiarabien) in ihrer Religionsausübung frei, dürfen i.d.R. ihre eigene religiöse Erziehung organisieren und ein eigenes Familien-und Erbrecht gestalten. Ihre Religionsausübung darf aber nur sehr eingeschränkt in der Öffentlichkeit wahrnehmbar werden (daher gibt es immer wieder Schwierig-

<sup>1</sup> Gudrun Krämer, Gottes Staat als Republik – Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie, Baden-Baden 1999, 25f.m.w.N.

keit beim Kirchenbau und keine Glocken oder Prozessionen). Missionierung verstößt zumindest gegen den *ordre public* und ist daher verboten. Für Nichtmuslime, die nicht Angehörige von Offenbarungsreligionen sind, ist in der islamischen Gemeinschaft kein Platz vorgesehen, daher fehlen auch rechtliche Regelungen. Sie müssen strenggenommen entweder zum Islam bekehrt oder bis zum Tode bekämpft werden. Eine Sonderstellung nehmen die Baha'i ein; sie gelten als vom Islam abgefallen (s.u.). Sie sind in Iran erheblichen Repressionen ausgesetzt, sind aber auch in Ägypten seit 1960 verboten und können selbst in Tunesien nur sehr eingeschränkt im privatesten Raum ihren Glauben praktizieren (II 1 a).

Nichtmuslime haben das Wahlrecht und können im politischen Leben tätig sein, aber selten in Spitzenpositionen gelangen. So kann ein christlicher Ägypter allenfalls Staatsminister (und danach UNO-Generalsekretär) werden, aber – im Gegensatz zu einem christlichen Iraker – wohl nicht Außenminister. In einigen muslimischen Staaten ist in der Verfassung geregelt, daß das Staatsoberhaupt Muslim sein muß (z.B. Tunesien, Ägypten) sonstige gesetzlich niedergelegte Einschränkungen sind selten (II 1 a).

Im Rechtsverkehr unterliegen Nichtmuslime Einschränkungen im Bereich des Familienrechts und u.U. des Erbrechts, nicht dagegen im sonstigen Rechtsverkehr, vor allem im Geschäftsleben. In manchen Staaten wie z.B. Ägypten hat jede Religionsgemeinschaft ihr eigenes Familien- und Erbrecht.<sup>2</sup> Kommt es aber aus welchen Gründen auch immer zu familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Religionen, so geht im interreligiösen Kollisionsrecht das islamische Recht vor (II 1 a).

Bei Eheschließungen ist die wichtigste Besonderheit, daß muslimische Frauen keine nichtmuslimischen Männer heiraten können. Ehen zwischen muslimischen Männern und nichtmuslimischen Frauen sind dagegen möglich; die Rechte und Pflichten einer solchen Ehe richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen (II 1 b).

Beim Sorgerecht von Nichtmuslimen für ihre muslimischen Kinder kennt das Gesetz dementsprechend nur den Fall nichtmuslimischer Mütter von muslimischen Kindern. Solange die Ehe zwischen dem muslimischen Vater und der nichtmuslimischen Mutter besteht, gibt es keine Probleme. Besteht die Ehe wegen Scheidung oder Tod des Mannes nicht mehr, muß gewährleistet sein, daß die nichtmuslimische Mutter die muslimischen Kinder nicht ihrer Religion entfremdet. Die einzelnen daraus folgenden Regelungen sind in den verschiedenen muslimischen Ländern unterschiedlich (II 1 c).

Die Religion des Zeugen spielt vor Gericht nur noch in wenigen Ländern (z.B. Iran, Saudi Arabien) bei der Anwendung des islamischen Kernstrafrechts eine Rolle. Dabei muß ein Zeuge redlich (≡*adil*) sein. Das impliziert daß er Muslim ist. (II 1 d)

Es gibt in verschiedenen Ländern Einschränkungen bei einigen Berufen. Ein Nichtmuslim könnte z.B. in Iran nicht Richter werden. Bei der Bewerbung um öffentliche Ämter gilt im Wesentlichen das unter 1 a) Gesagte. Indirekt eine Erschwerung für die Berufswahl stellt z.B. in Iran das Examen in islamischer Theologie bei den Universitätseintrittsprüfungen dar, die von Nichtmuslimen häufig schlechter bestanden werden. Ein besonderer Fall sind die Baha'i, die bei Berufswahl und Bewerbung um öffentliche Ämter in Iran massiven Diskriminierungen ausgesetzt sind (II 1 e).

---

<sup>2</sup> Zum Familienrecht in muslimischen Staaten vgl. eingehend Hans-Georg Ebert, *Das Personalstatut arabischer Länder – Problemfelder, Methoden, Perspektiven*, Frankfurt 1996.

Die rechtliche Stellung religiöser oder weltanschaulicher Einrichtungen von Nichtmuslimen trifft auf zahlreiche Schwierigkeiten, Einzelheiten hängen von den jeweiligen Ländern ab (II 1 f).

Die Freiheit des Religionswechsels ist eine Einbahnstraße: die Konversion zum Islam ist erwünscht, der Abfall vom Islam ist verboten. Nach der klassischen islamischen Lehre ist der Abfall vom Islam mit der Todesstrafe bedroht. Das gilt auch heute noch in einigen Staaten, z.B. Sudan, Jemen. Überall aber verstößt der Abfall vom Islam gegen den *ordre public* (II 1 g).

Derzeit ist besonders in Iran die Gefahr groß, wegen inner-islamischer Kritik bestraft zu werden. Verwiesen sei auf den Fall des iranischen Geistlichen Eshkevari, der wegen seiner Kritik am Konzept der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten (*wilayat-i faqih*), zu Gefängnisstrafen verurteilt wurde. (II 1 h).

## II. 2 Zur Stellung von Frauen

Frauen bedürfen in zahlreichen muslimischen Staaten eines Heiratsvormunds für ihre Eheschließung. (Das wird damit begründet, dass sie einen geschäftsgewandten Fürsprecher braucht, der für sie den notwendigen Heiratsvertrag so vorteilhaft wie möglich aushandelt.) Regelungen, dass eine Frau der Erlaubnis des Ehemannes bedarf, wenn sie das Land verlassen will, oder daß der Mann unter bestimmten Umständen (z.B. wegen Verstoßes gegen das Wohl gemeinsamer Kinder) die Berufsausübung der Frau verhindern kann, sind nicht spezifisch islamisch.<sup>3</sup> (II 2 a) Frauen sind vermögensrechtlich selbständig und unterliegen keinen religiös zu erklärenden Einschränkungen beim Eigentumserwerb (II 2 c).

Richterinnen gibt es z.B. in Tunesien und Algerien, in zahlreichen anderen Ländern jedoch nicht oder nur mit eingeschränkten Funktionen. Wohl gibt es aber auch in anderen muslimischen Ländern Anwältinnen, Juraprofessorinnen und hohe Beamtinnen. Gut ausgebildete Frauen, die eine Karriere machen wollen, haben in Ländern wie Tunesien, Ägypten, ja auch Iran durchaus Chancen; wenn die Frauen insgesamt in Führungspositionen in öffentlichen Ämtern zahlenmäßig gering vertreten sind (z.B. auch in Parlamenten), so ist die Religion dabei allenfalls ein Faktor unter mehreren (II 2 b).

Männer und Frauen, die nicht in einem eine Heirat ausschließenden Grade mit einander verwandt sind, können nur in einer Ehe zusammen leben. Unverheiratetes Zusammenleben ist undenkbar. (II 2 d).

Im Prinzip kann der Mann die Scheidung erreichen, wann immer er will, und die Frau nur bei Vorliegen bestimmter Gründe durch gerichtliche Entscheidung. Im Einzelnen bestehen in den verschiedenen Staaten zahlreiche Unterschiede, die meist bezwecken, durch verfahrensrechtliche Regelungen dem Mann die Scheidung zu erschweren, gelegentlich auch, der Frau die Scheidung zu erleichtern (vgl. z.B. ein Gesetz von 2000 in Ägypten, das der Frau ermöglicht, unter Inkaufnahme erheblicher materieller Verluste aus der Ehe loszukommen), (II 2 f).

Das Personensorgerecht bei kleinen Kindern erhält im Prinzip die Mutter (bei Söhnen bis zwei, bei Töchtern bis sieben Jahre), danach geht es auf den Vater über. Moderne Entwicklungen erstreben, das Sorgerecht für die Mutter bis zu einem höheren Alter des Kinder zu erhalten und hat in den meisten Ländern dazu geführt, dass das Ende des Personensorgerechts heute zwischen 10 und 18 Jahren liegt, wobei das Personensorgerecht für Töchter i.d.R. län-

---

<sup>3</sup> Auch in der Bundesrepublik Deutschland bedurfte die Frau bis in die Fünfzigerjahre hinein der Zustimmung ihres Ehemannes zu einer Berufsausübung.

ger dauert. Die Regeln im Einzelnen sind recht unterschiedlich. Ausschließlich am Kindeswohl orientiert sich nur das tunesische Familienrecht. – Ein Sonderfall ist die Wiederverheiratung der Mutter, die häufig zum Verlust der Personensorge führt (II 2 f).

Familienunterhalt in der bestehenden Ehe ist Sache des Mannes (nur in Tunesien und wenigen anderen Staaten ist die vermögende Frau zum Mitunterhalt verpflichtet). Nach der Scheidung hat die Frau grundsätzlich nur einen Unterhaltsanspruch während der Viermonatsfrist (≡Idda), während der ihr eine Wiederverheiratung untersagt ist. Heute versucht man, durch Neuinterpretation islamischer Vorschriften die Unterhaltsfrist schrittweise zu verlängern, eine potentiell lebenslange Unterhaltspflicht für geschiedene Frauen gibt es aber nur in Tunesien (II 2 f).

Der wichtigste Schutz vor häuslicher Gewalt ist für eine Frau eine starke Herkunftsfamilie. Wer weiß, daß er sich Ärger schafft, misshandelt seine Frau nicht so schnell. Einen gewissen Schutz dürfte auch die im Nahen Osten häufige Verwandtenehe bieten. - Institutionalisierte Schutz, wie z.B. Frauenhäuser, ist, wo es ihn überhaupt gibt, erst in den Anfängen ( II 2 e).

Es gibt zwar in allen Strafgesetzbüchern des Nahen Ostens Straftatbestände für Vergewaltigung; derartige Taten werden aber häufig nicht angezeigt. (II 2 g)

Das islamische Recht differenziert bei Ehebruch und außerehelichem Geschlechtsverkehr nicht nach dem Geschlecht, wohl aber der aus dem europäischen Recht stammende Ehebruchparagraph, der die Frau bei jedem Ehebruch, den Mann aber nur beim Ehebruch in der eigenen Wohnung und beim öffentlich bekannten Zusammenleben mit einer Frau bestraft (II 2 h).

Bei der Strafmündigkeit differenziert nur das iranische Strafrecht nach dem Geschlecht. Buben sind mit 15 Jahren strafmündig, Mädchen mit 9 Jahren (II 2 h).

Geerbt werden kann grundsätzlich nur zwischen Angehörigen der gleichen Religion, also Muslime von Muslimen, Christen von Christen, Juden von Juden. In Iran können Muslime von Nichtmuslimen erben (und schließen dann sogar nichtmuslimische Erben aus). Frauen erben die Hälfte von dem, was ein Mann erbt, der in der Erbfolge den gleichen Rang hat. Das wird damit begründet, daß der Mann für die Familie unterhaltspflichtig ist, während die Frau ihr Vermögen nicht für den Unterhalt anderer einzusetzen hat (II 2 i). Wie viel eine Witwe erbt, hängt davon ab, ob sie die einzige Witwe ihres Mannes ist und welche Erben sonst vorhanden sind (II 2 j).

In der Regel werden Zeugenaussagen von Männern und Frauen gleich gewertet, Ausnahmen gibt es in wenigen Fällen, z.B. im islamischen Kernstrafrecht, das jedoch nur in wenigen Staaten gilt (II 2 k).

### **II. 3 Religiöse Gerichte**

Religiöse Gerichte sind in Tunesien und Ägypten abgeschafft.

### **II. 4 Auseinanderfallen von Gesetz und Rechtswirklichkeit?**

Bei Fragen, die Eigentum und Erbrecht betreffen, muß damit gerechnet werden, daß besonders in den einfachen Schichten (Dorfbevölkerung), Frauen unter dem Druck ihrer Familien stehen können.

### **II 5. Anwendung von Körperstrafen?**

Körperstrafen werden heute noch in Iran, Saudi Arabien, Jemen, Sudan, Pakistan und wenigen anderen Staaten angewendet, auch wenn ihre Anwendung meist vermieden wird. Die relativ häufigste Strafe ist Auspeitschung, die im islamischen Recht und noch im iranischen, sudanesischen und jemenitischen Strafgesetzbuch vorgesehene Kreuzigungsstrafe wird nicht

mehr angewendet. Amputationsstrafen (für Raub und Diebstahl) kommen noch vor, jedoch selten, verstümmelnde Strafen als Vergeltungsstrafen kommen nicht mehr vor. In seltenen, aber um so mehr beachteten Fällen, kann es noch zu Steinigung von Ehebrecherinnen und Ehebrechern kommen. In Iran wurde die Steinigungsstrafe Ende 2002 durch Direktive des Oberhauptes der Justiz ausgesetzt – Abgesehen von der Steinigung sind von diesen Strafen weitaus mehr Männer betroffen.

### III. Vgl. dazu Stellungnahme Bielefeldt

### IV. Handlungsoptionen der deutschen Politik?

1. Ein Parlament kann ein Gesetz aufheben, wenn es den gewandelten Bedürfnissen der Gesellschaft nicht mehr entspricht. Ein religiöser Text dagegen kann nicht aufgehoben werden, man kann nur Wege suchen, seine Wirkungsweise durch neue Wege der Interpretation oder durch die Einbettung in ein System anderer, religiös nicht gebundener Normen einzuschränken oder zu verändern. Beispiel: Der Mann kann seine Frau ohne Grund scheiden, aber man kann dieses Recht an die Einhaltung komplizierter Verfahrensnormen binden. Die hierfür notwendigen Arbeiten müssen aber im Land selbst geleistet werden.
2. Wenn es darum geht, wie deutsche Politik in Ländern, die sich auf die Scharia als Rechtsordnung berufen, auf die Einhaltung von Menschenrechten hinwirken kann, so ist zunächst anzunehmen, nicht bei allgemeinen Erwägungen zu Islam und Menschenrechten stehen zu bleiben, sondern sich jeweils ganz konkret ein genaues Bild von der Situation in einem bestimmten Land zu machen. Dabei müssen *alle* Faktoren, die die menschenrechtliche Situation eines Landes bestimmen, in den Blick genommen werden, also wirtschaftliche, soziale, historische und kulturelle Gegebenheiten aller Art; man darf nicht der Versuchung erliegen, *den* Islam überzugewichten.
3. Deutschland hat den politischen Vorteil, im Nahen Osten nie als Kolonial- oder Mandatsmacht aufgetreten zu sein. Man sollte ihn nicht verspielen, indem man in einer Weise aktiv wird, die als Einmischung empfunden wird. Selbstverständlich kann man behutsam mit Menschenrechtsorganisationen vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen, sollte sich aber seine Partner ansehen. Für Menschenrechtsarbeit zugunsten von Frauen sind alle Maßnahmen geeignet, die ihren Bildungs- und Bewusstseinsstand erhöhen. Bestrebungen zur Gleichstellung von Nichtmuslimen zu unterstützen, ist sehr viel schwieriger. Hier wird es eher darauf ankommen, ein politisches Klima der tatsächlichen Toleranz im Alltag zu fördern.